

# Zweiter Rechtsprechungsüberblick zum Konsumcannabisgesetz

Von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

## I. Materielles Recht

### 1. Problem: „nicht geringe Menge“

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<b>BayObLG, Beschl. v. 17.7.2024 – 204 StRR 215/24</b> <b>OLG Schleswig, Urt. v. 26.8.2024 – 1 ORs 4 SRs 37/24</b> und weiterhin die übereinstimmende Rechtsprechung der Strafsenate des BGH	Der Grenzwert der nicht geringen Menge für THC i.S.d. § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG beträgt nach wie vor 7,5 Gramm. Etwas anderes folgt nicht aus einer „geänderten Risikobewertung“.
<b>AG Aschersleben, Urt. v. 24.9.2024 – 2 Ds 69/24</b>	Die nicht geringe Menge in § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG beträgt 37,5 g THC und orientiert sich an der fünffachen Menge der bei einer erlaubten Besitzmenge von 50 Gramm und einem durchschnittlichen THC-Gehalt von 15 Prozent auftretenden Wirkstoffmenge THC.
<b>BGH, Beschl. v. 1.8.2024 – 2 StR 107/24</b> <b>OLG Hamm, Beschl. v. 22.8.2024 – III-3 ORs 49/24</b>	Kommt es für die Beurteilung der Strafbarkeit des Besitzes von Cannabis nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a. und Buchst. b. KCanG in Fällen, in denen vorrätig gehaltenes Cannabis sowohl zum Handeltreiben als auch für den Eigenkonsum bestimmt ist, auf die Gesamtmenge an, oder ist die dem Eigenkonsum dienende Teilmenge gesondert zu betrachten?
<b>BGH, Urt. v. 29.10.2024 – 1 StR 276/24</b>	An verschiedenen Wohnsitzen und dem gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig vorgehaltene Cannabismengen sind zur Bestimmung der strafrechtlich relevanten Freigrenze nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KCanG zusammenzurechnen.

## 2. Weiteres zu den Tatbeständen

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p><b>BGH, Beschl. v. 16.7.2024 – 5 StR 296/24</b></p>	<p>Die Einfuhr von Cannabis gem. § 34 Abs. 1 Nr. 5 KCanG, die dem gewinnbringenden Umsatz dient, geht als unselbstständiger Teilakt im Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis gem. § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG auf. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn sich die Einfuhrhandlungen zum Zwecke des Handeltreibens auf eine nicht geringe Menge beziehen (§ 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG).</p>
<p><b>BGH, Beschl. v. 29.10.2024 – 1 StR 382/24</b></p>	<p>Zwischen den Straftatbeständen des Konsumcannabisgesetzes und denen des Betäubungsmittelgesetzes besteht eine tatbestandliche Verwandtschaft dergestalt, dass eine Fehlvorstellung des Gehilfen über die Substanz, deren Umgangs wegen sich der Haupttäter strafbar macht, nicht zum Entfallen des Gehilfenvorsatzes führt. Stellt sich der Gehilfe irrig vor, der Haupttäter handle mit Cannabis anstelle von vom Betäubungsmittelgesetz erfassten Substanzen, kann er sich wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis strafbar machen.</p>

## 3. Einziehung

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p><b>BGH, Beschl. v. 12.6.2024 – 1 StR 105/24</b></p>	<p>Werden die für den Besitz, Anbau und Erwerb von Cannabis erlaubten Mengen überschritten, unterliegt dieses vollständig der Einziehung (§ 37 KCanG, § 74 Abs. 2 StGB) (nicht tragend).</p>
<p><b>BGH, Beschl. v. 1.8.2024 – 2 StR 107/24</b></p>	<p>Der Strafsenat des BGH hat diese Frage dem Großen Senat für Strafsachen vorgelegt: Muss bei einer auf § 37 KCanG gestützten Einziehung eine dem Eigenkonsum dienende und die Grenzen des § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KCanG oder des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a. und Buchst. b. KCanG nicht übersteigende Cannabismenge stets ausgenommen werden?</p>
<p><b>OLG Schleswig, Urt. v. 26.8.2024 – 1 ORs 4 SRs 37/24</b></p>	<p>Bei den in § 34 Abs. 1 und 2 KCanG festgelegten Mengen handelt es sich um Freigrenzen. Werden diese überschritten, ist der gesamte Besitz strafbar und unterliegt deshalb insgesamt der Beschlagnahme und Einziehung.</p>

## 4. Strafzumessung

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p><b>OLG Hamm, Beschl. v. 22.8.2024 – III-3 ORs 49/24</b></p>	<p>Bei der konkreten Strafzumessung darf die Gesamtmenge des besessenen Cannabis (und dementsprechend auch nicht die Gesamtwirkstoffmenge) ohne Abzug der zum Eigenkonsum erlaubten Menge nicht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden.</p>
<p><b>U. a. BGH Beschl. v. 29.5.2024 – 6 StR 174/24</b>  <b>OLG München, Beschl. v. 30.7.2024 – 2 Ws 492/24</b></p>	<p>Anders als unter der Geltung des BtMG kann dem Umstand, Cannabis sei eine „weiche Droge“, aus gesetzessystematischen Gründen keine strafmildernde Wirkung mehr beigemessen werden, wie noch im Urteil vom 8.4.2022 geschehen. Denn das KCanG enthält Regelungen allein zu dieser Droge.</p>

## 5. „Amnestieregelung“/Neufestsetzung der Strafe

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p><b>OLG Saarbrücken, Beschl. v. 9.9.2024 – 1 Ws 92/24</b></p>	<p>Die Feststellung, ob eine Tat i. S. d. Art. 313 Abs. 1 S. 1 EGStGB nicht mehr strafbar ist, ist allein anhand der Urteilsfeststellungen zu treffen.</p>
<p><b>OLG Jena, Beschl. v. 25.6.2024 – 1 Ws 204/24</b></p>	<p>Art. 313 Abs. 3 EGStGB erfasst nicht sog. „BtM-Mischfälle“, in denen neben Cannabis auch andere Betäubungsmittel besessen wurden.</p>
<p><b>OLG Hamm, Beschl. v. 20.8.2024 – 5 Ws 230/24</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Allein der Umstand, dass das Handeltreiben mit Marihuana in nicht geringer Menge nach § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 4 KCanG im Vergleich zu § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG mit einer geringeren Strafe bedroht ist, führt nicht zu einer nachträglichen Strafmilderung nach Art. 316p, 313 Abs. 3 und Abs. 4 EGStGB.</li> <li>Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des Art. 313 Abs. 3 und Abs. 4 EGStGB liegen nicht vor.</li> </ol>
<p><b>OLG Köln, Beschl. v. 12.9.2024 – 2 Ws 553/24</b></p>	<p>Art. 313 Abs. 3 EGStGB regelt – schon mit Blick auf den ausdrücklichen Verweis auf § 73 StGB a. F., der Vorgängernorm des § 52 StGB, den der Gesetzgeber des Art. 316p EGStGB erklärtermaßen im Blick hatte (vgl. BT-Drs 20/8704, S. 155) – Fälle der Tateinheitlichen Verwirklichung mehrerer Tatbestände, wobei der einen dieser Tatbestände ausfüllende Sachverhalt als solcher nach neuer Rechtslage nicht mehr gesondert sanktionsbedroht ist.</p>

<p><b>OLG Saarbrücken, Beschl. v. 9.9.2024 – 1 Ws 92/24</b></p>	<p>Steht nach den Urteilsfeststellungen die fehlende Strafbarkeit einer Einheitsjugendstrafe zugrunde liegenden Tat nach neuem Recht nicht fest, ist eine Neufestsetzung der Einheitsjugendstrafe nach Art. 313 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Art. 313 Abs. 4 S. 1 EGStGB, § 66 JGG nicht veranlasst.</p>
<p><b>LG Stralsund, Beschl. v. 29.5.2024 – 23 StVK 114/24</b></p>	<p>Der Besitz von Cannabis in einer Justizvollzugsanstalt während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist nicht von der Amnestieregelung umfasst, so dass ein Erlass einer wegen des Besitzes verhängten Strafe nicht geboten ist.</p>
<p><b>LG Bonn, Beschl. v. 16.4.2024 – 50 KLS 33/20</b></p>	<p>Der Besitz vom Cannabis zum Eigenkonsum ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KCanG für Personen über 18 Jahre ausdrücklich erlaubt und nicht mehr strafbar und – als Ordnungswidrigkeit – auch nicht mit einer Geldbuße belegt, wenn die Menge 50 Gramm nicht übersteigt. Das gilt auch bei Strafgefangenen, weil deren Haftraum einer Wohnung gleichsteht.</p>
<p><b>AG Mannheim, Beschl. v. 6.8.2024 – 2 Ls 302 Js 14819/21</b></p>	<p>Mit der Formulierung „zugleich“ in Art. 313 Abs. 3 Satz 1 EGStGB ist (lediglich) Tateinheit, nicht aber Handlungseinheit gemeint.</p>
<p><b>BayObLG, Beschl. v. 17.10.2024 – 203 VAs 380/24</b></p>	<p>Die Herabsetzung der Mindeststrafe durch den Gesetzgeber in § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG infolge Inkrafttretens des Cannabisgesetzes (BGBl 2024 I, Nr. 109) führt auch unter Berücksichtigung von Art. 316p EGStGB bezogen auf § 456a StPO nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null. Die Ausnahmegvorschrift des Art. 313 EGStGB ist in diesem Fall nicht anwendbar. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 313 EGStGB bleiben rechtskräftig ausgesprochene Strafen bestehen.</p>

## 6. Bußgeldverfahren

<p><b>Gericht, Aktenzeichen</b></p>	<p><b>Inhalt der Entscheidung</b></p>
<p><b>BayObLG, Beschl. v. 10.10.24 – 202 ObO Wi 989/24</b></p> <p><b>OLG Oldenburg, Beschl. v. 29.8.2024 – 2 ORbs 95/24</b></p>	<p>Beruhet die vor Inkrafttreten des § 24 Abs. 1a StVG n. F. am 22.8. erfolgte Verurteilung wegen (vorsätzlichem oder fahrlässigem) Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung von THC auf der Feststellung eines den neuen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum nicht erreichenden sog. analytischen Nachweisgrenzwert, ist der Betroffene auf die Rechtsbeschwerde hin neben der Aufhebung des angefochtenen Urteils in Anwendung von § 4 Abs. 3 OWiG durch das Rechtsbeschwerdegericht freizusprechen, sofern auch eine verfolgbare Bußgeldahndung nach anderen Vorschriften ausscheidet.</p>

## II. Verfahrensrecht

### 1. Auswirkungen im Revisionsverfahren

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<b>OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 18.11.2024 – 1 ORs 38/24</b>	Hat das Revisionsverfahren nur noch die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung zum Gegenstand, so ist der Strafausspruch trotz Milderung des Rechts nach Inkrafttreten des KCanG nicht aufzuheben. Auch eine Änderung des Schuldspruchs ist dann nicht veranlasst.
<b>BayObLG, Beschl. v. 17.7.2024 – 204 StRR 215/24</b>	Da durch die Neuregelung Cannabis nicht mehr dem BtMG unterfällt, gelten die §§ 29 ff. BtMG für cannabisbezogene Handlungen nicht mehr; auf sie ist ggf. § 34 KCanG anzuwenden. Das bedeutet, dass, wenn eine Verurteilung nach dem BtMG auch oder ausschließlich wegen des Umgangs mit Cannabis ergangen und das Tatgeschehen auch nach § 34 KCanG noch als strafbar anzusehen ist, dies in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO regelmäßig zur Neufassung des Schuldspruchs durch das Revisionsgericht führt.
<b>KG, Beschl. v. 17.5.2024 – 3 ORs 32/24</b>	Beim KCanG handelt es sich im Vergleich zum BtMG bei der nach § 2 Abs. 3 StGB gebotenen konkreten Betrachtung um das mildere Gesetz.
<b>BayObLG, Beschl. v. 17.7.2024 – 204 StRR 215/24</b>	Auch wenn das festgestellte Tatgeschehen nunmehr ggf. nach § 34 Abs. 3 KCanG zu würdigen ist, erweist sich das KCanG als das im Vergleich zu § 29a Abs. 1 BtMG mildere Gesetz.

### 2. „Amnestieregelung“

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<b>OLG Jena, Beschl. v. 25.6.2024 – 1 Ws 204/24</b> <b>OLG Schleswig, Beschl. v. 1.8.2023 – 1 Ws 132/24</b>	Für die Neufestsetzung einer Strafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 3 S. 2 EGStGB sowie für die Neufestsetzung einer Gesamtstrafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 4 S. 1 EGStGB ist das erkennende Gericht und nicht die Straf-vollstreckungskammer zuständig.

## 3. Sonstiges

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p><b>OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 13.6.2024 – 1 Ws 175/24</b></p> <p><b>OLG Hamm, Beschl. v. 8.10.2024 – 4 Ws 154/24</b></p> <p><b>OLG Köln, Beschl. v. 25.10.2024 – 2 Ws 589/24</b></p> <p><b>OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.9.2024 – 7 Ws 29/24</b></p>	<p>Als Katalogtat i. S. d. § 100b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a StPO in der seit dem 1.4. 2024 gültigen Fassung werden nur Straftaten gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 KCanG erfasst. Beweisergebnisse, die aus den Daten der Überwachung von Messenger-Diensten, z. B. Encro-Chat oder ANOM, gewonnen wurden und sich auf eine Tat des Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge beziehen, können nach dem Inkrafttreten des CanG im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden.</p>
<p><b>KG, Beschl. v. 18.10.2024 – 2 Ws 146/24</b></p> <p><b>OLG Celle, Beschl. v. 9.7.2024 – 3 Ws 55/24</b></p> <p><b>OLG Koblenz, Beschl. v. 26.8.2024 – 5 Ws 489 – 490/24</b></p> <p><b>OLG Hamburg, Beschl. v. 13.5.2024 – 1 Ws 32/24</b></p> <p><b>OLG Schleswig, Beschl. v. 9.10.2024 – 1 Ws 171/24</b></p>	<p>Die Rechtmäßigkeit einer Verwertung von vor dem 1.4.2024 aus der Überwachung von Messengerdiensten gewonnenen Chat-Daten wird durch die Neuregelungen des KCanG nicht berührt.</p>
<p><b>LG Neuruppin, Beschl. v. 22.7.2024 – 11 KIs 5/22</b></p>	<p>Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Nachverfahren über die anlässlich des teilweisen Inkrafttretens des KCanG zum 1.4.2024 nach Maßgabe der Art. 313 Abs. 3 S. 3, 316p EGStGB gebotene Strafermäßigungsprüfung.</p>
<p><b>VG Düsseldorf, Urt. v. 17.7.2024 – 18 K 4185/22</b></p>	<p>In einer Gefahrenprognose für eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO kann auch ein wegen des Vorwurfs einer Straftat nach § 29 BtMG gegen den Betroffenen als Jugendlicher geführtes Ermittlungsverfahren, das nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden ist, berücksichtigt werden. Einer Berücksichtigung eines solchen Verfahrens im Rahmen der Gefahrenprognose steht ggf. nicht entgegen, dass der Besitz und Konsum von geringfügigen Mengen Marihuana nach dem KCanG nunmehr nicht mehr strafbewehrt ist, da der der Besitz von Cannabis nunmehr nach Maßgabe des § 3 KCanG in dem dort näher beschriebenen Umfang nur für Personen legal ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>

<b>Gericht, Aktenzeichen</b>	<b>Inhalt der Entscheidung</b>
<b>OVG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.2024 – 1 B 80/24</b>	Es erscheint nach Inkrafttreten der neuen fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen zum Cannabiskonsum nicht (mehr) vertretbar, bei regelmäßigem Konsum allein gestützt auf diesen und auf die bisherige Fassung der Begutachtungsleitlinien für die Kraftfahreignung, also ohne vorherige Begutachtung, auf eine durch Cannabismissbrauch bedingte Fahruneignetheit zu schließen.
<b>OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.9.2024 – 12 PA 27/24</b>	Wurde die letzte Verwaltungsentscheidung in einem wegen Cannabiskonsums geführten Fahrerlaubnis-Entziehungsverfahren vor dem 1.4.2024 erlassen, sind die Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung durch das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1.4.2024 ebenso unerheblich wie die Änderungen des § 24a StVG durch das am 22.8.2024 in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Änderung des StVG und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Erstellt von:



**Detlef Burhoff,**

Rechtsanwalt und RiOLG a. D., ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten [burhoff.de](http://burhoff.de) sowie [blog.burhoff.de](http://blog.burhoff.de).